

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle  
Landratsamt Altötting  
Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting

**16. Fortschreibung des Regionalplans  
der Region Südostoberbayern – Windenergie  
Kapitel B V 7 Energieversorgung**

**ENTWURF**

Stand: gemäß Beschluss des Planungsausschusses am 25.11.2025

Unterlage für das zweite Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG

Änderungen während des Beteiligungsverfahrens sind violett markiert.

## Inhalt

1. Änderungsbegründung

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) – *Entwurf*

3. Begründung – *Entwurf*

Anlage zur ... Verordnung (Tekturkarte „Windenergie“) – *Entwurf*

Anhang Umweltbericht

Lesehinweis: (Z): Ziel      (G): Grundsatz

## Ablauf des Änderungsverfahrens

10.11.2022	Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans durch den Planungsausschuss
12.03.2025	Beschluss über Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
09.04.2025 bis 06.06.2025	förmliches Beteiligungsverfahren
25.11.2025	Beschluss über Änderungsentwurf und Einleitung eines erneuten förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
02.02.2026 bis 04.03.2026	erneutes förmliches Beteiligungsverfahren
xx.xx.xxxx	abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss

## 1. Änderungsbegründung

Zu § 1 der Verordnung

Der Planungsverband Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 die Fortschreibung des Kapitels B V 7 Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft – Energieversorgung, Teil Windenergie des Regionalplans beschlossen. In diesem Zuge sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung neu gefasst werden. Damit verbunden ist eine vollständige Aufhebung der bisherigen Festlegungen zur Windenergienutzung.

Der Bedarf zur gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 16.05.2023, erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Der erforderliche Umfang ergibt sich ebenfalls aus LEP 6.2.2 Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festlegt sowie aus dem § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), in welchem bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist. Mit den bereits im Regionalplan Südostoberbayern festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (aus der 10. und 17. Fortschreibung des Regionalplans) können die vorgegebenen Flächenziele des LEP nicht erreicht werden, weshalb die gegenständliche Teilfortschreibung notwendig ist. Im Gegensatz zu den bestehenden Festlegungen zur Steuerung der Windenergie im Regionalplan Südostoberbayern fußt diese Teilfortschreibung auf einem positivplanerischen Ansatz. Rechtlich ist bei der Erreichung der o. g. Flächenziele damit die Wirkung verbunden, dass innerhalb der Vorranggebiete Windenergieanlagen baurechtlich privilegiert zulässig sind. Regionalplanerisch bedeutet dies unter Maßgabe des Erreichens der o. g. Flächenziele, Vorranggebiete im regionalen Vergleich aufgrund ihrer besonderen Eignung für die Windenergienutzung und einer ausgleichenden Verteilung unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen der Region Südostoberbayern als Baustein der regionalen Energieinfrastruktur mit erneuerbaren Energien festzulegen. Beabsichtigt ist damit, die Voraussetzungen für die Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesen Gebieten zu schaffen. Neben der Anpassung an das LEP und dem geänderten gesetzlichen Rahmen sowie auch der mittlerweile gesetzlich verankerten überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien, trägt die Teilfortschreibung auch dem Anliegen aus der Region nach einem verstärkten Ausbau der Windenergie Rechnung.

Im Zuge der gegenständlichen Teilfortschreibung werden im Regionalplan Vorranggebiete neu abgegrenzt und festgelegt. Die bisherige Flächenkulisse von Vorranggebieten im Regionalplan ist zu großen Teilen weiterhin als Vorranggebiet vorgesehen. Das bisher festgelegte weiträumige Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Regionalplan Süd-

ostoberbayern wird aufgehoben. Zudem werden die Festlegungen um Inhalte zu Freiflächenanlagen ergänzt. Insgesamt werden die Festlegungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen komplett überarbeitet und neu aufgestellt. Mit der gegenständlichen 16. Fortschreibung ergeben sich ~~444-138~~ Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. ~~10.153~~ 9.448 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. ~~1,9~~ 1,81 % der Regionalsfläche. Darüber hinaus wird ein Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

## 2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

### ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern

#### (16. Fortschreibung) vom ... [einzusetzen: Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

#### §1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft 7.2.3 bis 7.2.6 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan Südostoberbayern vom 05. November 2024, OBABI Nr. 28 Seite 355) mit der Tekturkarte „Windkraft“ vom 10. September 2015 und der Tekturkarte „Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst“ vom 05. November 2024 werden aufgehoben und durch die folgenden Festlegungen ersetzt:

7.2.3	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.		
		Als Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden folgende Flächen ausgewiesen:		
		W1	Neumarkt-Sankt Veit, Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W2	Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W3	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W4	Neumarkt-Sankt Veit, Egg- lkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn

	W5	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W6	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W7	Neumarkt-Sankt Veit, Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W8	Niedertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W9	Pleiskirchen, Niedertaufkir- chen	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
	W10	Lohkirchen, Niederbergkir- chen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W11	Lohkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W12	Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W13	Oberbergkirchen, <del>Schön-</del> <del>berg</del>	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W14	Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W15	Oberbergkirchen, Schön- berg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W16	Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W17	Buchbach	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W18	Oberbergkirchen, Ampfing	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W19	Pleiskirchen, Erharting	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
	W20	Erharting	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W21	Winhöring	Lkr. Altötting
	W22	Winhöring	Lkr. Altötting
	W23	Reischach, Erlbach, Perach	Lkr. Altötting
	W24	Markt, Haiming	Lkr. Altötting
	W25	Markt, Mehring	Lkr. Altötting
	W26	Burghausen	Lkr. Altötting
	W27	Burghausen	Lkr. Altötting
	W28	Emmerting, Neuötting	Lkr. Altötting

	W29	Emmerting, Burgkirchen a.d.Alz, Altötting, Kastl	Lkr. Altötting
	W30	Burgkirchen a.d.Alz, Kastl	Lkr. Altötting
	W31	Winhöring, Töging a.Inn	Lkr. Altötting
	W32	Tüßling, Polling	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
	W33	<u>Tüßling</u> , Polling	Lkr. <u>Altötting</u> , Mühldorf a.Inn
	W34	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W35	Mühldorfer Hart, Mühldorf a.Inn, Mettenheim, Waldk- raiburg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W36	Mühldorfer Hart, Ampfing, Mühldorf a.Inn, Mettenheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	<del>W37</del>	<del>Mühldorfer Hart, Ampfing, Mettenheim</del>	<del>Lkr. Mühldorf a.Inn</del>
	W38	Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W39	Rattenkirchen, Obertaufkir- chen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W40	Obertaufkirchen, Schwin- degg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W41	Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W42	Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	<del>W43</del>	<del>Rattenkirchen, Obertaufkir- chen</del>	<del>Lkr. Mühldorf a.Inn</del>
	W44	Rattenkirchen, Aschau a.Inn, Reichertsheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W45	Rattenkirchen, Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W46	Rattenkirchen, Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W47	Rattenkirchen, Aschau a.Inn, Heldenstein	Lkr. Mühldorf a.Inn

	W48	Gars a.Inn, Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	<del>W49</del>	<del>Aschau a.Inn</del>	<del>Lkr. Mühldorf a.Inn</del>
	W50	Kraiburg a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W51	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W52	Engelsberg, Oberneukirchen	Lkr. Traunstein, Mühldorf a.Inn
	W53	Kirchweidach	Lkr. Altötting
	W54	Tittmoning, Burgkirchen a.d.Alz, Halsbach	Lkr. Traunstein, Altötting
	W55	Tittmoning	Lkr. Traunstein
	W56	Tittmoning	Lkr. Traunstein
	W57	Tittmoning, Tyrlaching	Lkr. Traunstein, Altötting
	W58	Tyrlaching	Lkr. Altötting
	W59	Tyrlaching, Palling, Trostberg	Lkr. Traunstein, Altötting
	W60	Feichten a.d.Alz	Lkr. Altötting
	W61	Feichten a.d.Alz	Lkr. Altötting
	W62	Tacherting	Lkr. Traunstein
	W63	Tacherting, Schnaitsee, Kienberg	Lkr. Traunstein
	W64	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
	W65	Schnaitsee, Taufkirchen	Lkr. Traunstein, Mühldorf a.Inn
	W66	Schnaitsee, Taufkirchen, Unterreit	Lkr. Traunstein, Mühldorf a.Inn
	W67	Jettenbach, Gars a.Inn, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W68	Babensham, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
	W69	Babensham, <del>Unterreit</del>	Lkr. <del>Mühldorf a.Inn</del> , Rosen-

			heim
	W70	Gars a.Inn, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W71	Kirchdorf, Reichertsheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W72	Kirchdorf	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W73	Kirchdorf	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W74	Maitenbeth	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W75	Maitenbeth	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W76	Albaching	Lkr. Rosenheim
	W77	Pfaffing, Edling	Lkr. Rosenheim
	W78	Albaching, Rechtmehring, Edling	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosen- heim
	W79	Soyen, Rechtmehring	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosen- heim
	W80	Soyen, Wasserburg a.Inn	Lkr. Rosenheim
	W81	Pfaffing, Edling	Lkr. Rosenheim
	W82	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W83	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W84	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W85	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	<del>W86</del>	<del>Babensham</del>	<del>Lkr. Rosenheim</del>
	<del>W87</del>	<del>Babensham</del>	<del>Lkr. Rosenheim</del>
	W88	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W89	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W90	Eiselfing, Babensham	Lkr. Rosenheim
	W91	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W92	Babensham, Schnaitsee	Lkr. Traunstein, Rosenheim
	W93	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
	W94	Schnaitsee, Obing	Lkr. Traunstein

	W95	Amerang, Obing	Lkr. Traunstein, Rosenheim
	W96	Altenmarkt a.d.Alz, Kien- berg, Obing	Lkr. Traunstein
	W97	Altenmarkt a.d.Alz, Kien- berg	Lkr. Traunstein
	W98	Altenmarkt a.d.Alz, Trost- berg	Lkr. Traunstein
	W99	Altenmarkt a.d.Alz	Lkr. Traunstein
	W100	Tittmoning, Palling	Lkr. Traunstein
	W101	Tittmoning, Taching a.See, Palling	Lkr. Traunstein
	W102	Tittmoning, Fridolfing	Lkr. Traunstein
	W103	Fridolfing, Kirchanschöring	Lkr. Traunstein
	W104	Palling, Traunreut, Trost- berg	Lkr. Traunstein
	W105	Altenmarkt a.d.Alz, Obing, Seeon-Seebruck	Lkr. Traunstein
	W106	Pittenhart, Obing	Lkr. Traunstein
	W107	Pittenhart	Lkr. Traunstein
	W108	Amerang, Pittenhart	Lkr. Traunstein, Rosenheim
	W109	Amerang	Lkr. Rosenheim
	W110	Eiselfing, Schonstett	Lkr. Rosenheim
	W111	Eiselfing	Lkr. Rosenheim
	W112	Ramerberg, Rott a.Inn	Lkr. Rosenheim
	W113	Rotter Forst-Nord, Tunten- hausen	Lkr. Rosenheim
	W114	Rotter Forst-Nord, Tunten- hausen, Schechen, Rotter Forst-Süd	Lkr. Rosenheim
	W115	Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim

	W116	Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
	W117	Tuntenhausen, Bruckmühl	Lkr. Rosenheim
	W118	Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
	W119	Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
	W120	Bruckmühl, Feldkirchen- Westerham	Lkr. Rosenheim
	W121	Bruckmühl	Lkr. Rosenheim
	W122	Schonstett, Halfing	Lkr. Rosenheim
	W123	Halfing	Lkr. Rosenheim
	W124	Halfing, Höslwang	Lkr. Rosenheim
	W125	Bad Endorf, Höslwang	Lkr. Rosenheim
	W126	Chieming, Traunreut, See- on-Seebruck	Lkr. Traunstein
	W127	Chieming, Traunreut	Lkr. Traunstein
	W128	Chieming, Traunreut, Nuß- dorf	Lkr. Traunstein
	W129	Waging a.See, Palling	Lkr. Traunstein
	W130	Waging a.See, Traunstein, Traunreut	Lkr. Traunstein
	W131	Waging a.See, Traunstein	Lkr. Traunstein
	W132	Traunstein, Nußdorf	Lkr. Traunstein
	W133	Traunstein	Lkr. Traunstein
	W134	Traunstein	Lkr. Traunstein
	W135	Surberg, Wonneberg	Lkr. Traunstein
	W136	Siegsdorf	Lkr. Traunstein
	W137	Traunstein, Siegsdorf	Lkr. Traunstein
	W138	Siegsdorf, Teisendorf	Lkr. Berchtesgadener Land, Traunstein
	W139	Anger, Inzell, Teisendorf	Lkr. Berchtesgadener Land,

				Traunstein
		W140	Anger, Inzell	Lkr. Berchtesgadener Land, Traunstein
		W141	Siegsdorf, Ruhpolding	Lkr. Traunstein
		<u>W142</u>	<u>Ruhpolding, Bergen</u>	<u>Lkr. Traunstein</u>
		<u>W143</u>	<u>Brannenburg</u>	<u>Lkr. Rosenheim</u>
		<u>W144</u>	<u>Brannenburg</u>	<u>Lkr. Rosenheim</u>
		<u>W145</u>	<u>Bruckmühl, Tuntenhausen</u>	<u>Lkr. Rosenheim</u>
		<u>W146</u>	<u>Tuntenhausen</u>	<u>Lkr. Rosenheim</u>
		Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windenergie“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.		
	<u>G</u>	<u>In Ergänzung des regionsweiten Steuerungskonzepts mit Vorranggebieten werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</u>		
		<u>Als Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen wird folgende Fläche ausgewiesen:</u>		
		<u>W147</u>	<u>Haiming</u>	<u>Lkr. Altötting</u>
		<u>Lage und Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets für Windenergieanlagen ergibt sich aus der Tekturkarte „Windenergie“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.</u>		
7.2.4	<u>Z</u> <u>G</u>	Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windenergieanlagen <del>dürfen sollen</del> die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.		
7.2.5	Z	Der Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Offenlandstandorten innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen steht Festlegung 7.2.3 nicht entgegen, wenn nachweislich der Vorrang der Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.		

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Altötting, .....[Datum].....

Planungsverband Region Südostoberbayern

.....

Landrat, Verbandsvorsitzender

### 3. Begründung – ENTWURF

#### Begründung zu § 1 der Verordnung

<p>Zu 7.2.3</p>	<p><b>B</b> <i>Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen wird dem Bedarf nach dem Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region, dem Erreichen der bayerischen Energieziele und den sich aus dem LEP 2023 ergebenden verpflichtenden Vorgaben zur Festlegung ausreichender Vorranggebiete (Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027) sowie den Ausbauzielen des Bundes (vgl. Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Bayern) Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Die Region Südostoberbayern weist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle in der Windhöffigkeit auf. Eine ausreichende mittlere Windgeschwindigkeit für die Festsetzung von Vorranggebieten liegt bei 4,8 m/s in 180 m Höhe (Werte gemäß Energie-Atlas Bayern: Bayerischer Windatlas 2021). Dadurch sind insbesondere der Landkreis Berchtesgadener Land, aber auch zu großen Teilen der Landkreis Rosenheim sowie der südliche Teil des Landkreises Traunstein durch Gebiete mit mittleren Windgeschwindigkeiten unter 4,8 m/s auf 180 m Höhe charakterisiert – Ausnahme bildet die auf den Höhenzügen des Alpenraums bestehende hohe Windhöffigkeit. Der nördliche Regionsteil und damit die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn weisen bezogen auf den regionalen Durchschnitt teils bessere Werte auf. Maßgebend für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind zudem die siedlungsstrukturellen und topografischen Voraussetzungen der Region Südostoberbayern. Die vorhandene, in weiten Teilen disperse Siedlungsstruktur schließt hier bei Berücksichtigung bereits geringster Abstandspuffer zur Wohnnutzung einen beträchtlichen Anteil der Regionsfläche aus. Zusätzlich kommen weite Teile des Alpenraums aufgrund deutlicher Höhenunterschiede und starker Hangneigungen für das regionale Steuerungskonzept nicht in Betracht. Diese schränken bei Betrachtung der potentiellen Flächenerschließbarkeit für den Schwerlastverkehr die Ausweisung von Vorranggebieten ein. Geprägt von diesen Herausforderungen und unter Berücksichtigung der relevanten Belange, insbesondere naturschutzfachlicher Gründe, ergeben sich <u>144.138</u> Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von <u>1,9 1,81</u> % der Regionsfläche. Für die planerische Berücksichtigung der Gebiete ist dabei</i></p>
---------------------	--

*u. a. deren im regionalplanerischen Maßstab zu betrachtende gute windwirtschaftliche Eignung maßgeblich. Diese lässt sich insbesondere durch eine potentielle Mindestanlagenzahl, die Windhöflichkeit im Vergleich zum regionalen Durchschnitt und den potentiellen Abstand der Wohnnutzung darstellen. Die Einbeziehung bereits im Regionalplan in vorherigen Fortschreibungen festgesetzter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgrund der sich bereits verfestigten Planung und vorhandener Aktivitäten für die Windenergienutzung sowie kommunale Überlegungen greifen das Gegenstromprinzip der räumlichen Planung mit auf. Auch ist das Planungskonzept von dem Gedanken geleitet, innerhalb der Region und damit innerhalb der Teilräume eine gewisse ausgleichende Verteilung der Vorranggebiete zu erreichen. Die Verteilung der Vorranggebiete ist im Ergebnis insbesondere von der Siedlungsstruktur, der Topografie und der vorliegenden Windhöflichkeit in der Region geprägt. Vor allem siedlungsstrukturell bedingt ergibt sich eine Vielzahl an flächenmäßig kleineren Vorranggebieten. Die wenigen großen Vorranggebiete liegen v. a. in den großen Waldgebieten der Region.*

*Als raumbedeutsam werden aus Sicht der Regionalplanung Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m angesehen. Dem vorliegenden Konzept wurde eine Referenzwindenergieanlage in folgender durchschnittlicher Konfiguration zu Grunde gelegt: 266 m Gesamthöhe, 175 m Rotordurchmesser, 179 m Nabenhöhe, 15 m Turmfußdurchmesser, 106 dB(A) Schalleistungspegel. Die Festlegung der regionalplanerischen Referenzwindenergieanlage wurde aus bekannten Projektierungen von Windenergieanlagen in der Region und aus der Entwicklung zukünftiger Anlagen unter Einbeziehung der Windverhältnisse in der Region abgeleitet.*

*Das Konzept basiert auf einer sogenannten Rotor-außerhalb-Planung, d. h. die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen.*

*Die vom Vorrang erfassten Nutzungen erstrecken sich auch auf Infrastrukturen, die der Verteilung, Speicherung sowie der Nutzbarmachung der vor Ort vorrangig durch Windenergieanlagen erzeugten Energie dienen (z. B. benötigte Umspannwerke, Batteriespeicher sowie Anlagen zur Transformation des Stroms in andere Energieträgermedien wie z. B. Wasserstoff).*

*In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen sind andere Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zu vereinbaren sind. Die regionalplanerische Flächensicherung tangiert nicht bestehende Rechtspositionen wie beispielsweise bereits genehmigte Kiesabbau-*

vorhaben oder luftrechtliche Genehmigungen (z. B. des Freiballonclubs Salzach-Inn e.V.).

In Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen kommt der Regionale Planungsverband zum Ergebnis, dass der Windenergienutzung in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung der Flächen entspricht grundsätzlich den Kriterien bzw. dem Vorgehen, die dem Steuerungskonzept zugrunde liegen.

Hinweise zu Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten in Schutzbereichen des zivilen Flugverkehrs

- Notwendige Sicherheitsabstände zu den Platzrunden der Sonderlandeplätze in der Region wurden in Bezug auf die o. g. Referenzanlagen eingehalten. Sofern auf Ebene der Projektplanung Windenergieanlagen mit größeren Rotorradien geplant werden, sind ggf. größere Abstände zu den betroffenen Platzrunden einzuhalten.
- Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bauschutzbereiche, Hindernisbegrenzungsflächen sowie An- und Abflugbereiche können erst auf Ebene der konkreten Projektplanung ermittelt werden. Aufgrund von Überlagerungen mit luftrechtlichen Belangen wird vorsorglich auf eine frühzeitige Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung (DFS) hingewiesen. Dies betrifft die VRG W3, 4, 5, 6, 18, 19, 20, 29, 30, 35, 36, 38, 39, 41, 62, 63, 97, 98, 99, 116, 117, 122, 123, 124, 132, 133 und 134.

Den nachfolgenden Hinweisen sowie dem Umweltbericht einschließlich den Standortbögen zu einzelnen Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten können weitere Prüferfordernisse sowie zu berücksichtigende Belange für die Projektebene entnommen werden, welche zum Zeitpunkt der Ausweisung der Vorranggebiete ersichtlich waren. Maßgeblich sind jedoch stets die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung für die jeweilige Windenergieanlage.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten erfolgt – entsprechend der zum Zeitpunkt der Fortschreibung aktuell gültigen Gesetzgebung (~~Voraussetzungen des § 6 WindBG in der Fassung vom 16.05.2024, geändert durch Gesetz vom 08.05.2024~~) – in der Regel eine modifizierte Arten-

	<p><i>schutzprüfung. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat nunmehr auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen. Für die Projektebene ist daher zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen auf die im Umweltbericht (Umweltbericht, Ziffer 2c; Anhang der Verfahrensunterlagen) aufgeführten generellen Standardmaßnahmen und konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen hinzuweisen.</i></p> <p><u><i>Hinweise zu Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten in Wasserschutzgebieten der Zone III:</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.</i></li> <li>- <i>Die Errichtung von Windenergieanlagen setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung einer oder mehrerer geplanten Windenergieanlagen führen.</i></li> <li>- <i>Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.</i></li> </ul> <p><i>Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.</i></p>
<p>Zu 7.2.4</p>	<p><i>B Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter 7.2.3 festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windenergieanlagen beeinträchtigen. Beispielsweise könnte eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf (Teil-) Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebots <u><i>ist zu gewährleisten und um das Gesamtkonzept zur Sicherung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung zu erhalten, dass sollen</i></u> Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windenergienutzung in</i></p>

		<i>den Vorranggebieten führen.</i>
<i>Zu 7.2.5</i>	<i>B</i>	<i>Freiflächen sind eine begrenzte Ressource; dies begründet Freiflächen möglichst sparsam in Anspruch zu nehmen und soweit möglich mehrfach zu nutzen, um unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen. Ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen wirkt einschränkend gegenüber anderen Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Damit ergeben sich für eine raumplanerische Doppel- und Mehrfachnutzung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen besondere Anforderungen. Ausnahmsweise lässt sich in Vorranggebieten für Windenergieanlagen eine Vereinbarkeit von Wind- und Solarenergie herstellen, wenn dies durch eine Gesamtkonzeption sichergestellt wird oder kleinräumig Teilflächen aus faktischen Gründen (z. B. Topografie, Baugrund, technisch notwendige Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen) nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden können. Eine solche Kombination kann sich im Einzelfall besonders in Schwachwindregionen anbieten, um räumliche Synergien zwischen den betreffenden Anlagen herzustellen und diese wirtschaftlich zu betreiben. Durch diese Mehrfachnutzung von Offenlandstandorten lässt sich die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen reduzieren.</i>